

Rahmenrichtlinie für Ordnerdienste



***Fußballverband
Sachsen-Anhalt***

1. Geltungs- und Anwendungsbereich

- 1.1. Die Rahmenrichtlinie für Ordnerdienste gilt für Fußballveranstaltungen des Landes Sachsen-Anhalt. Sie ist in den Stadien und auf den Sportplätzen der Verbandsliga, Landesliga und Landesklasse im Herrenbereich sowie im erforderlichen Maße bei gegebener Notwendigkeit auch im Damen und Nachwuchsbereich anzuwenden.
- 1.2. Eine Fußballveranstaltung darf nur dann ausgetragen werden, sofern die Bedingungen eines ordentlichen Ordnerdienstes erfüllt sind und die Sicherheit dadurch gewährt ist.
- 1.3. Die Anwendung der Rahmenrichtlinie obliegt grundsätzlich dem gastgebenden Verein in Verbindung mit dem Eigentümer bzw. dem Betreiber der Sportstätte.
- 1.4. Eine enge und koordinierte Zusammenarbeit zwischen Verein und den für die Sicherheit zuständigen kommunalen Institutionen und Organisationen ist zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit notwendig. Sich hieraus ergebende Auflagenbescheide sind durch die Vereine zu erfüllen.
- 1.5. Mit Öffnung der Platzanlage bis zu ihrer Schließung ist die Ordnung zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten.

2. Organisation des Ordnerdienstes

- 2.1. Die Anzahl der einzusetzenden Ordner richtet sich nach folgenden Kriterien:
 - zu erwartende Zuschauerzahl
 - örtliche Gegebenheiten (Anzahl der Eingänge, Fluchttore etc.)
 - Gefahrenträchtigkeit des Anlasses
- 2.2. Angehörige des Ordnerdienstes sollten einheitliche, auffällige Kleidung tragen. Sie müssen aus großer Entfernung als Ordner erkennbar sein.
- 2.3. Als Nachweis für einen ordnungsgemäßen Ordnerdienst ist ein Ordnerbuch zu führen. Mit eigener Unterschrift tragen sich die Ordner darin ein. Für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben trägt der Verein bzw. der Leiter des Vereins die Verantwortung.
- 2.4. Einsatzkräfte, deren Tätigkeit nicht oder nicht vorrangig der Ordnung und Sicherheit dient (Kassierer, Einweiser, Mannschaftsleiter u. a.) zählen nicht als Ordner im Sinne dieser Rahmenrichtlinie.
- 2.5. Der Verantwortliche des Ordnerdienstes bereitet die Ordnerereinsätze vor, wertet sie nach Einsatzdurchführung aus und betreibt die konzeptionelle Fortschreibung.
- 2.6. Die Vorbereitung erfordert insbesondere:
 - zeitgerechte Verbindungsaufnahme mit den Institutionen
 - Erstellen detaillierter Einsatzpläne
 - Erstellen von Aufgabenbeschreibungen für die Ordnerfunktionen
 - Durchführung von Einsatzbesprechungen

- 2.7. Der Verantwortliche des Ordnerdienstes ist dafür zuständig, dass die Ordner in ihre Aufgaben eingewiesen und in funktionsbezogene Abschnitte eingeteilt werden.

3. Aufgaben des Ordnerdienstes

- 3.1. Im Rahmen der Verantwortlichkeit des Veranstalters erfüllt der Ordnerdienst wichtige Aufgaben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit. Er leitet seine Befugnisse aus den gültigen Ordnungen des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt sowie aus den gültigen Stadion- bzw. Sportplatzordnungen ab.

3.2. Einzelaufgaben des Ordnerdienstes

- Zugangs- und Einfahrtskontrollen an den äußeren und ggf. inneren Umfriedungen des Objektes sowie an nicht allgemein zugänglichen Bereichen
- Schutz sicherheitsempfindlicher Bereiche (Kassen, Mannschafts- und Schiedsrichterräume, Rettungs- und Notwege, Plätze für gefährdete Personen und deren Fahrzeuge)
- Zurückweisen/Verweisen von Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung für das Sportobjekt nicht nachweisen können, die aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsums ein Sicherheitsrisiko darstellen oder gegen die ein Stadion- oder Sportplatzverbot ausgesprochen worden ist
- Überprüfen und ggf. Durchsuchen von Besuchern der Sportstätte und der von ihnen mitgeführten Gegenstände bei Einlass und ggf. in der Sportstätte
- Zurückweisung von Besuchern, die mit einer Durchsuchung nicht einverstanden sind
- Wegnahme, Lagern und Wiederaushändigen von Gegenständen, die nach rechtlichen Vorschriften oder nach der Stadion- bzw. Sportplatzordnung nicht mitgeführt werden dürfen
- Freihalten der Rettungs- und Notwege
- Verhindern des unberechtigten Eindringens von Stadion- bzw. Sportplatzbesuchern in Bereiche, für die sie keine Aufenthaltsberechtigung besitzen, insbesondere Verhinderung des Eindringens auf die Spielfläche
- Durchsetzung der Stadion- bzw. Sportplatzordnung, soweit der Veranstalter hierfür verantwortlich ist
- Meldung strafrechtlicher Sachverhalte an die Polizei

4. Auswahl, Aus- und Fortbildung

- 4.1. Bei der Auswahl der Ordner ist folgendes zu beachten:

- Ordner müssen volljährig, sollten jedoch nicht älter als 50 Jahre sein
- Ordner müssen über einen einwandfreien Leumund verfügen
- Ordner müssen ihren Aufgaben von Persönlichkeit und Auftreten gewachsen sein, sie müssen die Aufgaben zuverlässig erfüllen
- Es sollten auch ausreichend weibliche Ordner zur Verfügung stehen

42. Durch eine geeignete Aus- und Fortbildung sind alle Ordner auf ihre Aufgaben vorzubereiten.

Folgende Themen sollten behandelt werden:

- Gewährleistung der Stadion- bzw. Sportplatzsicherheit
- Grundsätzliche rechtliche Vorschriften (z. B. Hausrecht, Stadionordnung usw.)
- Grundzüge des Ordneinsatzes, Status, Aufgaben, Rechte und Pflichten eines Ordners
- Praktische Informationen zum Ordneinsatz (Eintrittskarten, Durchfahrtscheine usw.)
- Konfliktbewältigung und Verhalten in einsatzrelevanten Fällen, Meldeverfahren

43. Führungskräfte der Ordnerdienste sind in folgenden Bereichen fortzubilden:

- Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten
- Rechtsprobleme beim Ordneinsatz
- Lageentwicklung bei Fußballspielen

5. Ausrüstung

- 5.1. Ordner versehen ihre Tätigkeit unbewaffnet. Sie führen keine Gegenstände mit, die dazu bestimmt sind, Verletzungen herbeizuführen.

6. Durchsetzung der Richtlinien

- 6.1. Folgendes sollte festgelegt werden:

- Ordnerzahl
- besonders zu besetzende Bereiche
- Aufgaben der Ordner
- Einsatzzeitraum
- Maßnahmen bei besonderen Ereignissen
- Kennzeichnung der Ordner
- Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten

7. Ziel

Ziel ist und soll es sein, einen wirksamen, bei allen Fußballveranstaltungen der Verbandsliga, den Landesligen und -klassen im Fußballverband Sachsen-Anhalt, möglichst unter gleichen Bedingungen ablaufenden Ordneinsatz zu bewirken